

## **BETRIEBSGENEHMIGUNG**

Konsolidierte Version in der Fassung des Bescheids der KommAustria, KOA 9.102/08-020 vom 30.6.2008 und des Bescheids des Urheberrechtssenats, UrhRS 6/08-5 vom 27.11.2008

### **I.**

Die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler verfügt über die Betriebsgenehmigung für

#### **Werke der bildenden Künste, choreographische und pantomimische Werke sowie Lichtbilder und Werke der in § 2 Z 3 UrhG bezeichneten Art**

zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung von

#### **Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen**

1. Die Betriebsgenehmigung gilt für den Fall:
  - a) der Vervielfältigung oder Verbreitung gemäß §§ 15 und 16 UrhG, einschließlich der Vervielfältigung und/oder Verbreitung in digitaler Form (Online-Dienste, CD-ROM etc) und zwar unabhängig von den rechtlichen Qualifikationen dieser Nutzungen;
  - b) des Vermietens und/oder Verleihens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG;
  - c) der Weiterveräußerung des Originals eines Werkes gemäß § 16b UrhG;
  - d) der Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Art gemäß § 17 UrhG;
  - e) der öffentlichen Vorführung (Wiedergabe), einschließlich solcher unter Benutzung von Rundfunksendungen gemäß § 18 UrhG;
  - f) der Vervielfältigung zum eigenen oder privaten Gebrauch auf Bild- und/oder Schallträgern (Datenträger) gemäß § 42b Abs 1 UrhG (Leerkassettenvergütung);
  - g) der Vervielfältigung zum eigenen Gebrauch in einem reprographischen oder einem ähnlichen Verfahren gemäß § 42b Abs 2 UrhG (Reprographievergütung);
  - h) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul-, Hochschul- oder Universitätsunterrichtsgebrauch bestimmten Werk zur Erläuterung des Inhalts gemäß § 45 Abs 3 UrhG;
  - i) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem zum Schul-, Hochschul- oder Universitätsunterrichtsgebrauch bestimmten Sprachwerk zur Erläuterung des Inhalts oder in einem Schulbuch zur Kunsterziehung der Jugend gemäß § 54 Abs 2 UrhG;

- j) der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Zurverfügungstellung in einem wissenschaftlichen Werk gemäß § 54 Abs 1 Z 3a;
  - k) der Benutzung von Bild- oder Schallträgern (Datenträgern) in öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Bibliothek, Bild- oder Schallträgersammlung und dergleichen) gemäß § 56b UrhG;
  - l) der öffentlichen Wiedergabe im Schul-, Hochschul- oder Universitätsunterrichtsgebrauch gemäß § 56c UrhG;
  - m) der öffentlichen Wiedergabe in Beherbergungsbetrieben gemäß § 56d UrhG;
  - n) der Weitersendung von Rundfunksendungen einschließlich Satellitensendungen mit Hilfe von Leitungen gemäß § 59a UrhG;
  - o) der Geltendmachung von Vergütungsansprüchen im Falle der Verlängerung der urheber- und/oder leistungsschutzrechtlichen Schutzfristen einschließlich bereits erfolgter Schutzfristenverlängerungen gemäß Art VIII UrhGNov 1996;
  - p) des öffentlichen Ausstellens von Werkstücken gemäß § 16a UrhG in der Fassung UrhGNov 1996;
2. Die Betriebsgenehmigung nach Punkt I. 1. a) bis p) bezieht sich auch auf Werke der Filmkunst, Laufbilder sowie choreographische und pantomimische Werke, die als Werke der bildenden Künste anzusehen sind oder Teile von Werken der bildenden Künste darstellen.
3. Ausgenommen von der Betriebsgenehmigung
- a) nach Punkt I. 1. f) und n) sind jene Fälle, in denen ein Rundfunkunternehmer Berechtigter ist;
  - b) nach Punkt I. 1. sind Notenschriften und die bei der Produktion von Musiknoten hergestellten Lichtbilder.

## II.

Die Verwertungsgesellschaft bildender Künstler verfügt weiters über die Betriebsgenehmigung zur Wahrnehmung bzw Geltendmachung hinsichtlich

1. aller weitergehenden Rechte, einschließlich der Urheberpersönlichkeitsrechte in dem von Punkt I. umfassten Bereich, jedoch beschränkt auf den Fall der Rechtsverletzung;
2. aller weitergehenden Rechte, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüche in dem von Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag ausländischer Gesellschaften mit ähnlichem Geschäftszweck;
3. des Inkassos von Rechten, Beteiligungs- und/oder Vergütungsansprüchen in dem vom Punkt I. umfassten Bereich im Auftrag und im Interesse anderer inländischer Verwertungsgesellschaften im eigenen oder fremden Namen;

4. selbständiger Auskunft- und Rechnungslegungsansprüche gemäß §§ 87a, 87b und 90a Abs 5 UrhG;

### **III.**

1. Im Falle von Novellierungen des UrhG schließt diese Betriebsgenehmigung die den oben genannten Bestimmungen entsprechenden geänderten Vorschriften ein.